



Landgericht Frankfurt am Main

Beschluss

In dem Strafverfahren

gegen

Verteidiger Rechtsanwalt Adam Rosenberg, Frankfurt am Main
wegen Betrugs

Die Eröffnung des Hauptverfahrens wird abgelehnt.

Die Staatskasse hat die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Kosten der Angeklagten zu tragen.

Gründe:

Die Eröffnung des Hauptverfahrens war gemäß § 204 Abs. 1 StPO aus rechtlichen Gründen abzulehnen, weil der dem Angeschuldigten zur Last gelegte Sachverhalt keinen Straftatbestand erfüllt.

Gründe:

Die Eröffnung des Hauptverfahrens war gemäß § 204 Abs. 1 StPO aus rechtlichen Gründen abzulehnen, weil der dem Angeschuldigten zur Last gelegte Sachverhalt keinen Straftatbestand erfüllt.

Anmerkung: Ohne weitere Prüfung der Strafbarkeit, welche schon durch die Staatsanwaltschaft am 6.3.2000, 10.10.2001 und 16.9.2002 verneint wurde stellte der BGH außerdem fest, dass die Anklage nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt und (nun nach 11 Jahren) „nachermittelt“ werden müsste. (BGH 2 StR 524/10)